



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 17.07.2023

Asylbewerberunterkünfte in Schwaben

Medienberichten ist zu entnehmen, dass der Landkreis Unterallgäu Notunterkünfte für Asylbewerber in Tussenhausen errichten möchte, was jedoch im Marktgemeinderat auf Widerstand stößt (<https://www.augsburger-allgemeine.de/mindelheim/tussenhausen-kreis-will-notunterkunft-fuer-asylbewerber-in-tussenhausen-bauen-id67156156.html>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | In welchen Gemeinden in Schwaben befinden sich bereits Unterkünfte, inkl. Notunterkünfte, für Asylbewerber und Flüchtlinge (bitte die Anzahl nach Gemeinden aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | Wie ist die Belegungssituation der Unterkünfte aus Frage 1.1 (bitte Anzahl der möglichen Plätze und der belegten Plätze angeben)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Anträge auf Baugenehmigung für eine Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft wurden in den schwäbischen Landkreisen seit 2019 gestellt (bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.1 | Bezugnehmend auf die geplante Asylbewerberunterkunft in Tussenhausen, wie viele Anträge auf Baugenehmigung wurden hierfür im Landkreis Unterallgäu gestellt? | 4 |
| 2.2 | Bezugnehmend auf die geplante Asylbewerberunterkunft in Tussenhausen, wie viele Anträge auf Baugenehmigung wurden hierfür in anderen Landkreisen gestellt? | 4 |
| 2.3 | In welchen Gemeinden wurde hierfür ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt? | 4 |
| 3.1 | Wie hoch waren die Kosten für den Bau von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge in Schwaben seit 2019 jährlich? | 4 |
| 3.2 | Wie viel Wohnraum wurde im Zusammenhang mit Frage 3.1 pro Jahr geschaffen? | 5 |
| 4.1 | Wie hoch waren die Kosten für den Bau von Sozialwohnungen in Schwaben seit 2019 jährlich? | 5 |
| 4.2 | Wie viel Wohnraum wurde im Zusammenhang mit Frage 4.1 pro Jahr geschaffen? | 5 |

5.1	Wie lange betragen die Bau- und Planungszeiten von Unterkünften für Asylbewerber oder Flüchtlinge in den Jahren 2019 bis heute durchschnittlich (wenn möglich, jedes Jahr einzeln aufschlüsseln)?	5
5.2	Wie lange betragen die Bau- und Planungszeiten von Sozialwohnungen in den Jahren 2019 bis heute durchschnittlich (wenn möglich, jedes Jahr einzeln aufschlüsseln)?	5
5.3	Inwiefern stellt der Freistaat sicher, dass Gemeinden, die eine Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft errichten, die notwendige Infrastruktur wie beispielsweise Kindergarten- und Schulplätze, Arzt- und Pflegeeinrichtungen ebenfalls in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen können, um den Mehrbedarf durch Asylbewerber zu decken?	6
6.1	Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Kosten, die pro Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft in Schwaben in den Jahren 2019 bis heute entstanden sind (bitte nach dem jeweiligen Jahr aufschlüsseln)?	7
6.2	Wie viele private Unterkünfte werden in Schwaben zur Unterbringung von Asylbewerbern oder Flüchtlingen angemietet (bitte Anzahl nach Gemeinde aufschlüsseln)?	8
6.3	Wie viele Asylbewerber oder Flüchtlinge sind in einer privaten Unterkunft in Schwaben untergebracht (bitte Anzahl nach Gemeinde aufschlüsseln)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 19.08.2023

Vorbemerkung

Quelle für die Antwortbeiträge zu den [Fragen 4.1, 4.2, 5.2](#) sind die Jahresberichte der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) 2019 bis 2022.

1.1 In welchen Gemeinden in Schwaben befinden sich bereits Unterkünfte, inkl. Notunterkünfte, für Asylbewerber und Flüchtlinge (bitte die Anzahl nach Gemeinden aufschlüsseln)?

1.2 Wie ist die Belegungssituation der Unterkünfte aus Frage 1.1 (bitte Anzahl der möglichen Plätze und der belegten Plätze angeben)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Unterkünfte, die regelmäßig belegbare Bettenkapazität und die aktuelle Belegung (Stand: 28. Juli 2023) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl der Asylunterkünfte	regelmäßig belegbare Bettenkapazität	Belegung
Aichach-Friedberg LK	74	1 851	1 549
Augsburg KS	109	3 398	3 107
Augsburg LK	66	1 877	1 935
Dillingen a. d. Donau LK	84	1 117	1 109
Donau-Ries LK	73	1 547	1 581
Günzburg LK	33	1 045	1 131
Kaufbeuren KS	21	330	344
Kempton (Allgäu) KS	67	932	755
Lindau (Bodensee) LK	73	954	1 049
Memmingen KS	25	682	561
Neu-Ulm LK	42	1 254	1 355
Oberallgäu LK	38	1 098	1 079
Ostallgäu LK	27	679	787
Unterallgäu LK	58	1 579	1 458

Die „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ entspricht dabei 80 Prozent der maximal denkbaren Belegung. In Übereinstimmung mit dem Obersten Rechnungshof ist ab einer Belegung von 80 Prozent der maximalen Kapazität von einer Vollbelegung einer Unterkunft auszugehen. Der Grund hierfür ist, dass nicht jedes theoretisch verfügbare Bett in jeder Situation nutzbar ist (Belegung in Familienzimmern, Renovierungen etc.).

Eine statistische Auswertung nach Gemeinden kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Ver-

fassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen. Gerade in kleineren Gemeinden bestünde bei einer solchen Aufschlüsselung die Gefahr, dass Rückschlüsse auf den konkreten Ort der Unterkunft möglich sind. Der Schutz der dort untergebrachten Personen steht hier im Vordergrund.

1.3 Wie viele Anträge auf Baugenehmigung für eine Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft wurden in den schwäbischen Landkreisen seit 2019 gestellt (bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln)?

Die abgefragten Bauanträge werden (regierungsbezirksweit) nicht unter der angefragten Kategorie „Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft“ erfasst.

Auch dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen diesbezüglich keine Informationen vor, da in Bayern die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig sind. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs Asylunterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Eine Information des StMI über die Stellung eines entsprechenden Bauantrages erfolgt nicht.

2.1 Bezugnehmend auf die geplante Asylbewerberunterkunft in Tussenhausen, wie viele Anträge auf Baugenehmigung wurden hierfür im Landkreis Unterallgäu gestellt?

Nach Auskunft des Landratsamts Unterallgäu wurde ein Antrag gestellt.

2.2 Bezugnehmend auf die geplante Asylbewerberunterkunft in Tussenhausen, wie viele Anträge auf Baugenehmigung wurden hierfür in anderen Landkreisen gestellt?

Es wurde kein Antrag gestellt.

2.3 In welchen Gemeinden wurde hierfür ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt?

Bauanträge für Bauvorhaben in der Marktgemeinde Tussenhausen beschränken sich naturgemäß auf deren Gemeindegebiet.

3.1 Wie hoch waren die Kosten für den Bau von Unterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge in Schwaben seit 2019 jährlich?

Die Kosten für den Bau von Asylbewerberunterkünften können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Baukosten
2019	11.827,83 Euro
2020	14.556,84 Euro
2021	0 Euro
2022	3.928,78 Euro
2023 (Stand 24.07.23)	0 Euro

3.2 Wie viel Wohnraum wurde im Zusammenhang mit Frage 3.1 pro Jahr geschaffen?

In dieser Relation werden diese Daten nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

4.1 Wie hoch waren die Kosten für den Bau von Sozialwohnungen in Schwaben seit 2019 jährlich?

Die Durchschnittskosten für geförderten Mietwohnraum pro m² Wohnfläche für Schwaben inklusive Augsburg betragen:

2022: 4.929 Euro/m²WoFl
2021: 4.979 Euro/m²WoFl
2020: 4.477 Euro/m²WoFl
2019: 4.154 Euro/m²WoFl

4.2 Wie viel Wohnraum wurde im Zusammenhang mit Frage 4.1 pro Jahr geschaffen?

Geförderte Mietwohnungen in Schwaben insgesamt mit Augsburg (Förderung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm, Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm, Bayerischen Modernisierungsprogramm):

2022: 534 Wohnungen
2021: 561 Wohnungen
2020: 983 Wohnungen
2019: 543 Wohnungen

5.1 Wie lange betragen die Bau- und Planungszeiten von Unterkünften für Asylbewerber oder Flüchtlinge in den Jahren 2019 bis heute durchschnittlich (wenn möglich, jedes Jahr einzeln aufschlüsseln)?

Bezüglich der Dauer der Bau- und Planungszeiten liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

5.2 Wie lange betragen die Bau- und Planungszeiten von Sozialwohnungen in den Jahren 2019 bis heute durchschnittlich (wenn möglich, jedes Jahr einzeln aufschlüsseln)?

Bezüglich der Dauer der Bau- und Planungszeiten liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

5.3 Inwiefern stellt der Freistaat sicher, dass Gemeinden, die eine Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft errichten, die notwendige Infrastruktur wie beispielsweise Kindergarten- und Schulplätze, Arzt- und Pflegeeinrichtungen ebenfalls in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen können, um den Mehrbedarf durch Asylbewerber zu decken?

Die Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur wird grundsätzlich bereits im Rahmen der Akquise eines Objektes berücksichtigt.

Für den bedarfsgerechten Ausbau und die rechtzeitige Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder ist in Bayern die jeweilige Gemeinde zuständig. Dies betrifft insbesondere auch die Verantwortung für die örtliche Bedarfs- und Maßnahmenplanung der Kindertagesbetreuung. Der Freistaat Bayern unterstützt die zuständigen Kommunen hierbei erheblich durch finanzielle Zuschüsse zu den Betriebs- und Investitionskosten. Im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erhöht sich die Finanzierung durch den Freistaat von Gesetzes wegen bei jedem zusätzlich betreuten Kind. Dabei wird bei Kindern mit Fluchthintergrund im Kindergartenalter über einen höheren Gewichtungsfaktor eine um 30 Prozent höhere Förderung geleistet und dadurch die Gemeinden entlastet.

Der Freistaat refinanziert zudem die Baukosten der Gemeinden für Kindertageseinrichtungen und gewährt nach Art. 27 BayKiBiG und Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) Investitionskostenförderungen. Mehraufwendungen infolge der Aufnahme von Flüchtlings- oder Migrationskindern trägt der Freistaat somit auch im Investivbereich regelmäßig mit. Insgesamt trägt der Freistaat aktuell etwa die Hälfte der öffentlichen Ausgaben in der Kinderbetreuung.

Auf Wunsch der Kommunen hat der Freistaat darüber hinaus im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen die Möglichkeit eröffnet, sog. förderfähige Einstiegsgruppen zu bilden. So können unter Modellbedingungen und zunächst begrenzt bis August 2024 z. B. Einstiegsgruppen, in denen ukrainische Kinder von ukrainischem pädagogischen Personal in ukrainischer Sprache betreut werden, nach Maßgabe des BayKiBiG staatlich gefördert werden.

Die Beschulung für Schülerinnen und Schüler, die in ANKER-Einrichtungen oder Unterkunfts-Dependancen untergebracht sind, findet grundsätzlich dort oder auch außerhalb an den zuständigen Sprengelschulen statt. Benötigte Deutschklassen werden hierzu bedarfsgerecht eingerichtet.

Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der in einer ANKER-Einrichtung oder einer Unterkunfts-Dependance untergebracht ist, ein anderes Unterrichtsangebot als die Deutschklasse an der jeweiligen Sprengelschule besucht, wird in jedem Einzelfall getroffen. Der Besuch des Regelunterrichts ist dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin am Unterricht in einer Regelklasse erfolgreich teilnehmen kann. Die Einschätzung hierzu obliegt den jeweils unterrichtenden Lehrkräften ggf. nach Rücksprache mit der Schulaufsicht.

Für die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung sind nach bundesrechtlichen Vorgaben die Kassenärztlichen Vereinigungen zuständig. In Bayern wird diese Aufgabe von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) wahrgenommen; das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) führt die Rechtsaufsicht über die KVB. Die Bedarfsplanung ist dabei ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung. Sie basiert insbesondere auf dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Einwohner eines Planungsbereichs und der Anzahl an Ärztinnen und Ärzten einer bestimmten Arztgruppe (Verhältniszahl). Die Festlegung der allgemein

gültigen Verhältniszahlen ist Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Auf dieser Grundlage führen die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder ihre Bedarfsplanungen durch.

Die Veränderung der Einwohnerzahl – auch durch den Zuzug von Flüchtlingen, sofern diese einen angemeldeten Wohnsitz haben – wird dabei nach Abschluss eines Kalenderjahres berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die entsprechenden Daten (in Bayern: des Landesamts für Statistik) erst zum 31. Dezember eines Jahres abschließend zur Verfügung stehen. Bei einer entsprechend großen Veränderung der Einwohnerzahl kann die Bedarfsplanung somit angepasst werden. Das heißt, es können zusätzliche Arztsitze ausgeschrieben werden, wenn die Einwohneranzahl dies gemessen an der Verhältniszahl rechtfertigt.

Eine kurzfristige Erhöhung der Einwohneranzahl kann allerdings zu einer Verschiebung der Versorgungslage in einem Planungsbereich führen, auf die nicht zeitnah reagiert werden kann. Zudem treffen Geflüchtete in Deutschland auf eine bereits angespannte Versorgungssituation in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Insbesondere auch in urbanen, tendenziell besser versorgten Gebieten bedarf die Integration der Geflüchteten in das Gesundheitssystem eines erhöhten zeitlichen und personellen Aufwandes für die Praxen. Dieser resultiert aus bestehenden Sprachbarrieren, kulturellen Besonderheiten, seelischen Belastungen und ggf. einem fluchtbedingten Behandlungsstaus der Geflüchteten.

Vor diesem Hintergrund haben die Länder auf der 96. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 5./6. Juli 2023 einstimmig beschlossen, dass in einem ersten Schritt zu prüfen ist, ob die Regelungen der Bedarfsplanung, inklusive der Vorgaben für befristete Sonderermächtigungen oder Sonderbedarfszulassungen, einer Anpassung bedürfen, und diese ggf. auch umzusetzen. Zudem hat die GMK den G-BA um Prüfung gebeten, ob und durch welche kurzfristig wirksamen Maßnahmen angesichts der großen Zahl der u. a. aus der Ukraine Geflüchteten der Bedarf an insbesondere Haus- und Kinderärztinnen/-ärzten sowie Fachärztinnen/-ärzten schneller als in der bisherigen Systematik neu zu bemessen und bedarfsgerecht zu erhöhen ist.

Dem StMGP ist nicht bekannt, dass sich durch die Errichtung einer Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft ein Engpass bei der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen ergeben hätte.

Unabhängig davon fördert das StMGP seit dem Jahr 2020 die Schaffung und Modernisierung von Pflegeplätzen u. a. in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Investitionskostenförderung PflegesoNah. So konnte bislang eine Förderung mit beinahe 200 Mio. Euro über 4000 Pflegeplätze gewährt werden. In den kommenden fünf Jahren sollen weitere 8000 Pflegeplätze in die kommenden Förderprogramme aufgenommen werden.

6.1 Wie hoch waren die durchschnittlichen jährlichen Kosten, die pro Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft in Schwaben in den Jahren 2019 bis heute entstanden sind (bitte nach dem jeweiligen Jahr aufschlüsseln)?

Diese Daten werden in dieser Relation nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

6.2 Wie viele private Unterkünfte werden in Schwaben zur Unterbringung von Asylbewerbern oder Flüchtlingen angemietet (bitte Anzahl nach Gemeinde aufschlüsseln)?

6.3 Wie viele Asylbewerber oder Flüchtlinge sind in einer privaten Unterkunft in Schwaben untergebracht (bitte Anzahl nach Gemeinde aufschlüsseln)?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden obliegt grundsätzlich die Unterbringung von Personen, die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (u. a. Asylbewerber und Geduldete) leistungsberechtigt sind. Daneben obliegt den Regierungen nach § 126 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze die Einrichtung und der Betrieb staatlicher Übergangwohnheime zur vorläufigen Unterbringung von (u. a.) Sonderfällen bleibeberechtigter Ausländer (z. B. Resettlementflüchtlinge, humanitäre Aufnahmen, afghanische Ortskräfte). Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und ukrainische Kriegsflüchtlinge sind nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und grundsätzlich verpflichtet, sich eigenständig Wohnraum zu suchen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anzahl ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die sich derzeit auch im Regierungsbezirk Schwaben aufhalten, und vor dem Hintergrund, dass nicht statistisch erfasst wird, wie viele davon einen privaten Mietvertrag abgeschlossen haben, wäre eine entsprechende Auswertung der Anzahl der Unterkünfte sowie der Personen mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht geleistet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.